

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14644 –

Bewirtschaftung des Sondervermögens „Bundeswehr“

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Reaktion auf den russischen Überfall auf die Ukraine kündigte Bundeskanzler Olaf Scholz in einer Regierungserklärung am 27. Februar 2022 die Errichtung eines Sondervermögens „Bundeswehr“ mit einer Ausstattung von 100 Mrd. Euro an. Der Bundeskanzler erklärte, mit dem Sondervermögen notwendige Investitionen zu leisten und Rüstungsvorhaben für die Bundeswehr auf den Weg zu bringen. Er verknüpfte diese Ankündigung mit der Ankündigung, Deutschland werde „von nun an Jahr für Jahr mehr als 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts“ (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356) für Verteidigung aufwenden.

Knapp drei Jahre nach der Regierungserklärung und nach dem Scheitern der von Bundeskanzler Olaf Scholz geführten Koalition der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist die Bilanz hinsichtlich des Sondervermögens „Bundeswehr“ nach Ansicht der Fragesteller ernüchternd. Entgegen der Ankündigung des Bundeskanzlers hat Deutschland in den Jahren 2022 und 2023 nicht mehr als 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben aufgewendet. Die Kleine Anfrage geht auch der Frage nach, ob dies im Jahr 2024 bei Berücksichtigung der Ist-Ausgaben im Sondervermögen „Bundeswehr“ gelungen ist (www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2024/6/pdf/240617-def-exp-2024-en.pdf). Bis zum heutigen Tag hat die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller zudem kein belastbares Konzept gefunden, wie eine solide langfristige Bundeswehrfinanzierung gesichert werden kann. Dies zeigt sich u. a. in der Finanzplanung für 2028, weil – nach Veranschlagung des Sondervermögens „Bundeswehr“ – eine Lücke von fast 30 Mrd. Euro im Verteidigungshaushalt als „Handlungsbedarf-Globale Minderausgabe“ ausgewiesen wird. Nach Ansicht der Fragesteller hat dies der Bundeskanzler politisch zu verantworten, weil er gemäß eigener Aussage erst nach der Wiederwahl als Bundeskanzler gedenkt, diese Lücke zu schließen (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/haushalt-2025-2297572).

Die Bewirtschaftung des Sondervermögens „Bundeswehr“ in den vergangenen drei Jahren erfolgte nach Ansicht der Fragesteller unstrukturiert und intransparent. Ein Vergleich aller bisherigen Wirtschaftsplanentwürfe und festgestellten Wirtschaftspläne belegt aus hiesiger Sicht, dass die Bewirtschaftung des Sondervermögens nicht kontinuierlich und planmäßig erfolgte. Vielmehr war nach Ansicht der Fragesteller die Bewirtschaftung von den haushalteri-

schen Zwängen bestimmt, die aus der fehlenden Erhöhung des Einzelplans (Epl) 14 folgten. Die ständigen tiefgreifenden Umstrukturierungen des Wirtschaftsplans sowie die ursprünglich nicht beabsichtigte regelmäßige Übertragung von finanziellen Verpflichtungen aus dem Epl 14 in das Sondervermögen „Bundeswehr“ und umgekehrt dokumentieren dies. Angesichts der Höhe der dem Sondervermögen „Bundeswehr“ zur Verfügung stehenden Ausgabemitteln und der sicherheitspolitischen Aufgabe, die Bundeswehr schnellstmöglich zu ertüchtigen, unterliegt die Bewirtschaftung des Sondervermögens „Bundeswehr“ einem besonderen öffentlichen Interesse.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Grundsätzlich gilt es jedoch hervorzuheben, dass der Deutsche Bundestag auf Grundlage des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz – BwFinSVermG) für die Dauer der Wahlperiode ein Gremium gewählt hat, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Das Gremium wird regelmäßig durch das Bundesministerium der Verteidigung über alle Fragen des Sondervermögens Bundeswehr unterrichtet. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet.

Durch die Maßgabe auf Ausschussdrucksache 20(8)2945 vom 10. November 2022 wurde die Unterrichtung dieses Gremiums in Art und Umfang insoweit konkretisiert, als das Bundesministerium der Verteidigung in einem Turnus von sechs Monaten einen Bericht in tabellarischer Form zu erstellen hat, welcher den jeweils aktuellen Stand der veranschlagten, vertraglich umgesetzten bzw. gebundenen sowie verausgabten Mittel im Rahmen der durch das Sondervermögen Bundeswehr ganz oder teilweise zu finanzierenden Projekte darstellt. Diese tabellarische Übersicht ist als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Daneben wird durch das Bundesministerium der Verteidigung im gleichen Turnus proaktiv ein schriftlicher Sachstandsbericht zur Unterrichtung des Gremiums erstellt, welcher detailliert die weitere Umsetzung, die damit einhergehende Bewirtschaftung der Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr sowie die zukünftig anstehenden Herausforderungen beleuchtet.

Die Beantwortung der Frage 30 kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Bei offener Beantwortung könnten Rückschlüsse auf die für die Zeitenwende maßgeblich notwendigen Auftragnehmer sowie insbesondere auf die Fähigkeitslücken und Kapazitäten der Bundeswehr gezogen werden. Daher wird hierfür auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 1 verwiesen.

1. In welcher Höhe wurden seit Errichtung des Sondervermögens „Bundeswehr“ bis heute Mittel verausgabt (bitte jahresscharf aufschlüsseln)?

Seit Errichtung des Sondervermögens Bundeswehr wurden bis zum 30. Januar 2025 Ausgaben in Höhe von rund 23,6 Mrd. Euro (inklusive Zinsausgaben

für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt) geleistet. Die nachstehende Übersicht stellt die jahresspezifische Aufschlüsselung der genannten Ausgabenhöhe, gerundet in Mrd. Euro, dar.

Jahr	Ausgaben
2022	-
2023	5,8
2024	17,2
2025 (bis zum 30. Januar 2025)	0,6

2. Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, die dem Sondervermögen „Bundeswehr“ zur Verfügung stehenden Kredite bis zur Höhe von 100 Mrd. Euro komplett verausgabt zu haben?

Es wird prognostiziert, dass die Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr im Jahr 2027 vollumfänglich verausgabt sein wird.

3. Wie hoch ist der Bindungsstand des Sondervermögens „Bundeswehr“ (im Sinne von getätigten Ausgaben, vertraglichen Verpflichtungen sowie dem Vorhalt für Zinsen) aktuell insgesamt?

Der Bindungsstand des Sondervermögens Bundeswehr im Sinne von getätigten Ausgaben, vertraglichen Verpflichtungen sowie dem Vorhalt für Zinsen beträgt zum Stichtag 30. Januar 2025 rund 82 Mrd. Euro.

4. Welche Bindungen bestehen im Sondervermögen „Bundeswehr“ im Sinne von vertraglichen Verpflichtungen, die bisher nicht kassenwirksam geworden sind (bitte jahresscharf aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 30. Januar 2025 bestehen im Sondervermögen Bundeswehr Bindungen im Sinne von vertraglichen Verpflichtungen, die bisher nicht kassenwirksam geworden sind, in Höhe von insgesamt rund 55,26 Mrd. Euro. Die nachstehende Übersicht stellt die jahresspezifische Aufschlüsselung, gerundet in Mrd. Euro, dar.

2025	2026	2027
21,56	17,78	15,92

Darüber hinaus ist ein Vorhalt für Zinsausgaben bei Titel 575 01 zu berücksichtigen.

5. Wie hoch sind nach aktueller Auffassung der Bundesregierung die vom Sondervermögen „Bundeswehr“ zu leistenden Zinsausgaben (bitte jahresscharf differenzierte Ist- bzw. Soll-Werte bis zur geplanten kompletten Verausgabung des Sondervermögens „Bundeswehr“ angeben)?

Die Soll-Ansätze und Ist-Ausgaben bei Kapitel 1491 Titel 575 01 für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich aus der Tabelle.

	2023	2024
Soll-Ansatz	278 356 T Euro	775 360 T Euro
Ist-Wert	174 246 T Euro	267 349 T Euro

Der parlamentarisch nicht abschließend beratene Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 (Bundestagsdrucksache 20/12400) sieht bei der genannten Haushaltsstelle einen Ansatz in Höhe von 831 000 000 Euro vor. Der Wirtschaftsplan 2025 wird in den kommenden Monaten angepasst werden. Auf Basis der dann vorgesehenen Ausgabeermächtigungen schätzt die Bundesregierung die Zinsausgaben für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt. Eine Aktualisierung des Planansatzes erfolgt mit dem zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025.

6. Warum hat die Bundesregierung im Rahmen der Regierungsentwürfe (RegE) für die Bundeshaushalte (BHH) von 2023 bis 2025 vorgeschlagen, die neben dem Sondervermögen „Bundeswehr“ zur Verfügung stehenden Mittel für militärische Beschaffungen im Epl 14 – insbesondere in Kapitel 14 05 – sukzessive signifikant zu reduzieren (BHH 2022: 9,812 Mrd. Euro, BHH 2023: 7,761 Mrd. Euro, BHH 2024: 2,746 Mrd. Euro, RegE 2025: 2,483 Mrd. Euro)?
7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die sukzessive Reduzierung der Mittel für militärische Beschaffungen im Epl 14 im Laufe der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages – auch vor dem Hintergrund der haushalterischen Situation nach Gesamtverausgabung des Sondervermögens „Bundeswehr“ – bedarfsgerecht ist?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die für die Bedarfe der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Einzelplan 14 und dem Sondervermögen Bundeswehr müssen gemeinsam betrachtet werden. Die Bedarfe für Rüstungsinvestitionen einschließlich der zur Umsetzung der Zeitenwende notwendigen Ausgaben wurden in den betreffenden Jahren verstärkt im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr veranschlagt.

8. Inwiefern steht die sukzessive Reduzierung der Mittel für militärische Beschaffungen im Epl 14 im Laufe der 20. Wahlperiode nach Auffassung der Bundesregierung in Übereinklang mit der für die Einrichtung des Sondervermögens „Bundeswehr“ notwendigen Änderung des Grundgesetzes, bei der in der Begründung ausgeführt wird, dass durch das Sondervermögen „Bundeswehr“ „zusätzliche“ Mittel zum eigentlichen Verteidigungshaushalt bereitgestellt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1410, S. 8)?

Das Sondervermögen Bundeswehr hat sich als ein wesentlicher Faktor für die Realisierung dringend benötigter Vorhaben erwiesen, deren Umsetzung ohne diese zusätzlichen Finanzmittel nicht möglich gewesen wäre. Hierzu zählen unter anderem Anteile des Projekts Tactial Wide Area Network (TaWAN), die Beschaffung des Kampflugzeugs F-35A, weitere Fregatten der Klasse F126 und Kampfpanzer Leopard 2 A8. Die durch die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr erreichten Fähigkeitsgewinne sind signifikant.

9. Steht die im Regierungsentwurf für einen BHH 2025 bei Kapitel 14 10 Titel 972 02 ausgebrachte Globale Minderausgabe in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausgabenhöhe in Kapitel 14 05?

Ja.

10. Warum hat die Bundesregierung im Rahmen der Regierungsentwürfe für die BHH von 2023 bis 2025 vorgeschlagen, die neben dem Sondervermögen „Bundeswehr“ zur Verfügung stehenden Mittel für Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung im Epl 14 – insbesondere in Kapitel 14 04 – sukzessive signifikant zu reduzieren (BHH 2022: 2,180 Mrd. Euro, BHH 2023: 1,735 Mrd. Euro, BHH 2024: 1,082 Mrd. Euro, RegE 2025: 0,876 Mrd. Euro)?
11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die sukzessive Reduzierung der Mittel für Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung im Epl 14 im Laufe der 20. Wahlperiode – auch vor dem Hintergrund der haushalterischen Situation nach Gesamtverausgabung des Sondervermögens „Bundeswehr“ – bedarfsgerecht ist?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen für die Bereiche Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung ist es unerlässlich, eine umfassende Betrachtung der insgesamt hierfür veranschlagten Mittel im Einzelplan 14 und im Sondervermögen Bundeswehr vorzunehmen. Diese weisen im Betrachtungszeitraum einen kontinuierlichen Anstieg auf.

12. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung sowohl im verabschiedeten Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens „Bundeswehr“ wie auch im Entwurf eines Wirtschaftsplans 2025 des Sondervermögens „Bundeswehr“ eine Globale Minderausgabe (Kapitel 14 91 Titel 972 01) ausgebracht?

Durch die Veranschlagung der Globalen Minderausgabe im Sondervermögen Bundeswehr können entsprechend höhere Ausgabeansätze ausgebracht und damit mehr Vorhaben veranschlagt und begonnen werden, was einen schnelleren Materialzufluss und einen schnelleren Fähigkeitsaufbau zur Folge hat.

13. Inwiefern entsprechen die ausgebrachten Globalen Minderausgaben im verabschiedeten Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens „Bundeswehr“ wie auch im Entwurf eines Wirtschaftsplans 2025 des Sondervermögens „Bundeswehr“ nach Auffassung der Bundesregierung den Prinzipien der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, insbesondere vor dem Hintergrund der in beiden Wirtschaftsplänen festgestellten bzw. vorgeschlagenen alle Titel des Sondervermögens „Bundeswehr“ umfassenden Deckungsfähigkeit gemäß Haushaltsvermerk Nummer 2 zu den Ausgaben des Sondervermögens „Bundeswehr“?
14. Hat die Bundesregierung bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne 2024 sowie 2025 des Sondervermögens „Bundeswehr“ geprüft, ob wahlweise auf die Ausbringung der Globalen Minderausgabe oder die alle Titel umfassende Deckungsfähigkeit gemäß Haushaltsvermerk Nummer 2 zu den Ausgaben des Sondervermögens „Bundeswehr“ verzichtet werden kann?
 - a) Wenn ja, welche wesentlichen Sachargumente wurden abgewägt, und aus welchen Gründen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gekommen, an den beschriebenen haushalterischen Vorhaben festzuhalten?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 14b werden zusammen beantwortet.

Angesichts der Vielzahl neu zu beginnender Vorhaben ist es unerlässlich, die Inanspruchnahme der überjährigen Kreditemächtigung des Sondervermögens

Bundeswehr im Vollzug des Wirtschaftsplans bedarfsgerecht steuern zu können. Die Veranschlagung der Globalen Minderausgaben und die umfassende Deckungsfähigkeit ermöglichen die benötigte Flexibilität.

Durch die sogenannten Geheimen Erläuterungsblätter und die sogenannten 25-Mio.-Euro-Vorlagen (§ 54 Absatz 3 BHO in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BwFinSVerMG) ist die gebührende Transparenz gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber sichergestellt.

15. Wie hoch waren die gemäß Jahresabschluss eingegangenen finanziellen Verpflichtungen für das Jahr 2024 aller im Sondervermögen „Bundeswehr“ des Wirtschaftsplans 2024 veranschlagten Titel, und wie hoch war gemäß Jahresabschluss der Ausgabenstand aller im Sondervermögen „Bundeswehr“ des Wirtschaftsplans 2024 veranschlagten Titel (bitte titelscharfe Übersicht und jeweils den Soll-Wert, den Wert der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, den Ist-Wert sowie die Differenz zwischen Soll-Wert und Wert der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und die Differenz zwischen Soll- und Ist-Wert angeben)?

Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 und die damit einhergehende titelscharfe Darstellung der Ausgabenverteilung erfolgt mit der Haushaltsrechnung des Bundes für das Jahr 2024 im Rahmen der Entlastung der Bundesregierung. Die Beiträge der einzelnen

Ressorts zur Haushaltsrechnung des Bundes für das Jahr 2024 befinden sich aktuell in der Erarbeitung.

Im Rahmen der Ausgabenermächtigung des Wirtschaftsplans 2024 zum Sondervermögen Bundeswehr in Höhe von rund 19,8 Mrd. Euro wurden zum 31. Dezember 2024 Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 17,2 Mrd. Euro geleistet. Die Soll-Ansätze 2024 aller Titel des Wirtschaftsplans 2024 zum Sondervermögen Bundeswehr können diesem entnommen werden. Für das Jahr 2024 bestanden im Sondervermögen Bundeswehr finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt rund 20,68 Mrd. Euro. Die nachstehende Übersicht stellt die titelscharfe Aufschlüsselung der finanziellen Verpflichtungen, gerundet in Mio. Euro, dar:

Kapitel/Titel	Finanzielle Verpflichtungen 2024
1491/551 02	31,638
1491/551 11	392,408
1491/551 16	81,219
1491/551 18	1 010,592
1491/551 21	29,975
1491/551 61	410,733
1491/553 69	-
1491/554 01	15,075
1491/554 06	1 206,440
1491/554 08	3 165,382
1491/554 10	1 060,365
1491/554 15	38,816
1491/554 16	503,789
1491/554 17	1 311,423
1491/554 18	552,676
1491/554 24	824,952
1491/554 27	313,647
1491/554 30	305,523
1491/554 32	546,955

Kapitel/Titel	Finanzielle Verpflichtungen 2024
1491/554 33	659,436
1491/554 34	60,564
1491/554 35	734,434
1491/554 36	-
1491/554 37	-
1491/554 39	19,831
1491/554 42	472,176
1491/554 43	28,099
1491/554 45	380,341
1491/554 48	24,145
1491/554 52	183,907
1491/554 53	338,762
1491/554 55	261,354
1491/554 56	54,637
1491/554 57	-
1491/554 58	-
1491/554 59	113,742
1491/554 60	51,267
1491/554 63	525,030
1491/554 65	517,071
1491/554 68	259,379
1491/554 81	657,434
1491/554 82	284,424
1491/554 83	832,972
1491/554 92	450,345
1491/554 93	395,204
1491/554 95	175,056
1491/554 97	422,844
1491/554 99	517,492
1491/558 61	192,701
1491/558 62	-
1491/559 31	-
1491/575 01	267,349

16. Wie viele Großvorhaben (im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro) sind auf Basis des Entwurfs eines Wirtschaftsplans 2025 im Sondervermögen „Bundeswehr“ veranschlagt?

Auf Basis des Teils I der Entwürfe der sogenannten Geheimen Erläuterungsblätter zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 zum Sondervermögen Bundeswehr sind derzeit rund 530 Großvorhaben im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro berücksichtigt.

17. Wie viele Großvorhaben (im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro), die im Sondervermögen „Bundeswehr“ auf Basis des Entwurfs eines Wirtschaftsplans 2025 veranschlagt sind, werden nach aktuellem Planungsstand ausschließlich aus Mitteln dieses Sondervermögens finanziert?

Auf Basis des Teils I der Entwürfe der sogenannten Geheimen Erläuterungsblätter zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 zum Sondervermögen Bundeswehr sind derzeit rund 150 Großvorhaben im Sinne eines Finanzvolumens von

über 25 Mio. Euro berücksichtigt, die ausschließlich aus Mitteln des Sondervermögens Bundeswehr finanziert werden sollen.

18. Wie viele Großvorhaben (im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro), die im Sondervermögen „Bundeswehr“ auf Basis des Entwurfs eines Wirtschaftsplans 2025 veranschlagt sind, wurden ursprünglich aus Titeln des Epl 14 finanziert, werden aber nach aktuellem Planungsstand aus Mitteln dieses Sondervermögens endfinanziert?

Auf Basis des Teils I der Entwürfe der sogenannten Geheimen Erläuterungsblätter zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 zum Sondervermögen Bundeswehr sind derzeit rund 90 Großvorhaben im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro berücksichtigt, die ursprünglich aus Titeln des Einzelplans 14 finanziert wurden und nach aktuellem Planungsstand aus Mitteln des Sondervermögens Bundeswehr endfinanziert werden sollen.

19. Wie viele Großvorhaben (im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro), die im Sondervermögen „Bundeswehr“ auf Basis des Entwurfs eines Wirtschaftsplans 2025 veranschlagt sind, wurden von Beginn an aus diesem Sondervermögen finanziert, werden aber nach aktuellem Planungsstand aus Mitteln des Epl 14 endfinanziert?

Auf Basis des Teils I der Entwürfe der sogenannten Geheimen Erläuterungsblätter zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 zum Sondervermögen Bundeswehr sind derzeit rund 200 Großvorhaben im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro berücksichtigt, die von Beginn an aus diesem Sondervermögen Bundeswehr finanziert wurden und nach aktuellem Planungsstand aus Mitteln des Einzelplans 14 endfinanziert werden sollen.

20. Wie viele Großvorhaben (im Sinne eines Finanzvolumens von über 25 Mio. Euro), die im Sondervermögen „Bundeswehr“ aktuell veranschlagt sind, wurden ursprünglich aus Titeln des Epl 14 finanziert und werden nach aktuellem Planungsstand – nach Verausgabung der Mittel dieses Sondervermögens – wieder aus Titeln des Epl 14 finanziert werden?

Auf Basis des Teils I der sogenannten Geheimen Erläuterungsblätter zum Wirtschaftsplan 2024 zum Sondervermögen Bundeswehr waren rund 90 Großvorhaben im Sinne eines Finanzvolumens über 25 Mio. Euro veranschlagt, welche ursprünglich aus Titeln des Einzelplans 14 finanziert und nach aktuellem Planungsstand nach Verausgabung dieses Sondervermögens Bundeswehr wieder aus Titeln des Einzelplans 14 finanziert werden sollen.

21. Welche zusätzlichen Haushaltsmittel waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt Februar 2022 notwendig, um die Fähigkeitslücken der Bundeswehr (vgl. § 2 des Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetz) vollkommen zu schließen (wenn keine generelle Aussage möglich ist, bitte auf den damaligen Finanzplanzeitraum beschränken)?

Mit dem Sondervermögen Bundeswehr ist es gelungen, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen sicherstellen zu können.

22. Welche zusätzlichen Haushaltsmittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt notwendig, um die Fähigkeitslücken der Bundeswehr vollkommen zu schließen (wenn keine generelle Aussage möglich ist, bitte auf den jetzigen Finanzplanzeitraum begrenzen)?

Für den Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2028 erfordern die zur Erreichung nationaler Zielvorgaben bisher anerkannten rüstungsinvestiven Bedarfe sowie die Bedarfe des Betriebs eine im Einzelplan 14 stetig steigende Finanzlinie in Höhe von mindestens 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

23. In welcher Höhe werden Haushaltsmittel nach aktueller Prognose der Bundesregierung benötigt, um in den Jahren von 2025 bis 2028 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitzustellen?

Gemäß der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 29. Januar 2025 werden in den Jahren 2025 bis 2028 Haushaltsmittel in folgender Höhe benötigt, um zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitzustellen (in Mrd. Euro, Rundungsdifferenzen sind möglich):

2025	2026	2027	2028
88,1	90,8	93,5	96,3

24. In welcher Höhe werden in den Jahren von 2025 bis 2028 (bitte jahresscharf aufschlüsseln) Haushaltsmittel für militärische Beschaffungen nach aktueller Prognose der Bundesregierung benötigt, um das gültige Fähigkeitsprofil der Bundeswehr vollkommen zu realisieren?
25. In welcher Höhe werden in den Jahren 2025 bis 2028 (bitte jahresscharf aufschlüsseln) Haushaltsmittel für militärische Beschaffungen nach aktueller Prognose der Bundesregierung benötigt, um die aktuell geltenden NATO-Fähigkeitsziele vollkommen zu realisieren?
26. In welcher Höhe werden in den Jahren von 2025 bis 2028 (bitte jahresscharf aufschlüsseln) Haushaltsmittel für militärische Beschaffungen nach aktueller Prognose der Bundesregierung benötigt, um die neuen NATO-Fähigkeitsziele, die bei Verabschiedung des BHH 2024 noch nicht feststanden, aber von denen die Bundesregierung aktuell (zumindest teilweise) Kenntnis hat, vollkommen zu realisieren?

Die Fragen 24 bis 26 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. In welcher Höhe plant die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt, die Mittel des Sondervermögens „Bundeswehr“ für die Ausgabenbereiche „Forschung, Entwicklung und Künstliche Intelligenz“, „Bekleidung und persönliche Ausrüstung“, „Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung“, „Dimension Land“, „Dimension See“, „Dimension Luft“, „Ersatzbeschaffung für an die Ukraine abgegebenes militärisches Material“, „Zinszahlungen“ sowie „Sonstiges“ (u. a. nicht aufteilbare Sammeltitel etc.) aufzuwenden (bitte ausgabenbereichsscharf die zur Verfügung stehenden 100 Mrd. Euro angeben)?

28. In welcher Höhe plant die Bundesregierung, die aktuell noch nicht gebundenen Mittel des Sondervermögens „Bundeswehr“ für die Ausgabenbereiche „Forschung, Entwicklung und Künstliche Intelligenz“, „Bekleidung und persönliche Ausrüstung“, „Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung“, „Dimension Land“, „Dimension See“, „Dimension Luft“, „Ersatzbeschaffung für an die Ukraine abgegebenes militärisches Material“, „Zinszahlungen“ sowie „Sonstiges“ (u. a. nicht aufteilbare Sammeltitel etc.) aufzuwenden (bitte jahres- und ausgabenbereichsscharf angeben)?
29. Welche Verträge mit einem Finanzvolumen von über 25 Mio. Euro plant die Bundesregierung, aktuell noch zu schließen, um eine vollständige Bindung des Sondervermögens „Bundeswehr“ zu erreichen (bitte alle entsprechend geplanten Verträge nennen; wenn die Bundesregierung nicht in der Lage ist, alle Verträge zu benennen, dann nur alle schon bekannten Verträge nennen)?

Die Fragen 27 bis 29 werden zusammen beantwortet.

In welcher Höhe geplant wird, die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr für die genannten Ausgabenbereiche aufzuwenden, ist Bestandteil des regierungsinternen Verfahrens im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und kann daher aktuell nicht abschließend beantwortet werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung sind u. a. folgende großvolumige Vorhaben aus dem Sondervermögen Bundeswehr (anteilig) zu finanzieren: Spähfahrzeug Next Generation, Schützenpanzer Rad, Transportpanzer Next Generation und verschiedene auf den EUROFIGHTER bezogene Vorhaben.

30. Bei welchen Beschaffungsvorhaben, die (anteilig) aus dem Sondervermögen „Bundeswehr“ finanziert werden sollen und bei denen ein entsprechender Vertrag noch nicht endgezeichnet wurde, ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bereits ins Außenverhältnis getreten worden (bitte alle entsprechenden Beschaffungsvorhaben nennen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 1 wird verwiesen.*

31. In welcher Höhe plante die Bundesregierung gemäß Wirtschaftsplan 2022, 2023 sowie 2024, die Mittel des Sondervermögens „Bundeswehr“ für die Ausgabenbereiche „Forschung, Entwicklung und Künstliche Intelligenz“, „Bekleidung und persönliche Ausrüstung“, „Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung“, „Dimension Land“, „Dimension See“, „Dimension Luft“, „Ersatzbeschaffung für an die Ukraine abgegebenes militärisches Material“, „Zinszahlungen“ sowie „Sonstiges“ (u. a. nicht aufteilbare Sammeltitel etc.) aufzuwenden (bitte jahres- und ausgabenbereichsscharf angeben)?

Der Wirtschaftsplan 2022 zum Sondervermögen Bundeswehr, welcher als Anlage zum BwFinSVermG geführt wurde, ist nicht in die genannten Ausgabenbereiche untergliedert, sodass eine exakte Bezifferung nach den genannten Ausgabenbereichen für den Wirtschaftsplan 2022 nicht möglich ist.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

In welcher Höhe die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr für die genannten Ausgabenbereiche gemäß den Wirtschaftsplänen 2023 und 2024 zum Sondervermögen Bundeswehr verplant wurden, kann den jeweiligen sogenannten Geheimen Erläuterungsblättern zum Wirtschaftsplan 2023 und 2024 des Sondervermögens Bundeswehr entnommen werden. Diese liegen dem berechtigten Personenkreis in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme bereit.

32. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Differenz zwischen haushalterisch ursprünglich eingeplanten und gemäß Zahlungsplan tatsächlich aufzuwendenden Finanzmitteln aller Beschaffungsvorhaben, die bereits vertraglich gezeichnet wurden und die (anteilig) aus dem Sondervermögen „Bundeswehr“ finanziert werden (bitte differenziert nach Zeitraum von 2022 bis 2027 und 2028 ff. angeben)?

Die Buchung von finanziellen Verpflichtungen erfolgt im System des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes. Eine systemseitige Auswertung über die Gesamtsumme der Differenz zwischen haushalterisch ursprünglich eingeplanten und gemäß Zahlungsplan tatsächlich aufzuwendenden Finanzmitteln aller Beschaffungsvorhaben, die bereits vertraglich gezeichnet wurden und die (anteilig) aus dem Sondervermögen Bundeswehr finanziert werden, ist nicht möglich.

33. Wer sind die Vertragspartner der seit dem Jahr 2022 mit einer (Anfangs-)Finanzierung im Sondervermögen „Bundeswehr“ geschlossenen Beschaffungsverträge mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro (bitte alle Vertragspartner, sortiert nach abnehmendem Finanzvolumen aller geschlossenen Beschaffungsverträge und – so dies im Rahmen einer offenen Beantwortung möglich ist – das Gesamtfinanzvolumen der mit dem jeweiligen Vertragspartner geschlossenen Verträge nennen)?
34. Wo ist der Sitz der Vertragspartner der seit dem Jahr 2022 mit einer (Anfangs-)Finanzierung im Sondervermögen „Bundeswehr“ geschlossenen Beschaffungsverträge mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro (bitte jeweils das jeweilige Gesamtfinanzvolumen differenziert nach Sitz in Deutschland, in nichtdeutschem EU-Gebiet, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in sonstigen Gebieten angeben)?

Die Fragen 33 und 34 werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Informationen können den jeweiligen sogenannten als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften 25-Mio.-Euro-Vorlagen entnommen werden.*

35. Wie teilt sich die Wertschöpfung der seit dem Jahr 2022 mit einer (Anfangs-)Finanzierung im Sondervermögen „Bundeswehr“ geschlossenen Beschaffungsverträge mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro auf Deutschland, das nichtdeutsche EU-Gebiet, die Vereinigten Staaten von Amerika und die sonstigen Gebiete auf (bitte gebietsscharf die Wertschöpfung angeben)?

Maßgebliche Anteile der Wertschöpfung der aus dem Sondervermögen Bundeswehr finanzierten Beschaffungsvorhaben entfallen auf Deutschland und weitere EU-Mitgliedsstaaten.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

36. In welcher Höhe wurden finanzielle Verpflichtungen aus dem Epl. 14 in den Jahren von 2022 bis 2025 (bitte jahresscharf sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Übertragung als auch hinsichtlich der übertragenen finanziellen Verpflichtungen aufschlüsseln) in das Sondervermögen „Bundeswehr“ übertragen?

Die nachstehende Übersicht stellt den Zeitpunkt und die Höhe, gerundet in Mrd. Euro, der aus dem Einzelplan 14 in das Sondervermögen Bundeswehr übertragenen finanziellen Verpflichtungen bis einschließlich zum Jahr 2029 dar. Die finanziellen Verpflichtungen der Folgejahre werden kumuliert dargestellt.

Zeitpunkt	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
1. Januar 2023	4,00	3,95	4,27	2,59	2,19	2,66	1,08	3,77
12. Februar 2024	4,95	3,61	2,68	2,33	-	-	-	-

37. Hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2022 finanzielle Verpflichtungen, die aufgrund einer im Epl 14 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung eingegangen wurden und deren Fälligkeit über die Dauer des Feststellungszeitraums des jeweiligen Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Bundeswehr“ hinausgehen, aus dem Epl 14 in das Sondervermögen „Bundeswehr“ übertragen, und wenn ja, auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage wurden diese Übertragungen von gebundenen Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen?

Der Bundeshaushalt sowie auch die Wirtschaftspläne des Sondervermögens Bundeswehr unterliegen dem Grundsatz der Jährlichkeit. Vor diesem Hintergrund beschließt der Haushaltsgesetzgeber jährlich, welche Maßnahmen aus welcher Finanzierungsquelle finanziert werden sollen.

38. In welcher Höhe wurden in den Jahren von 2022 bis 2025 finanzielle Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 2023 aufgrund einer im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Bundeswehr“ veranschlagten Verpflichtungsermächtigung eingegangen wurden, in den korrespondierenden Titel des Epl 14 übertragen (bitte jahresscharf sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Übertragung als auch hinsichtlich der übertragenen finanziellen Verpflichtungen aufschlüsseln)?

Die nachstehende Übersicht stellt auf Grundlage des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2025 zum Sondervermögen Bundeswehr den Zeitpunkt und die Höhe, gerundet in Tausend Euro, der finanziellen Verpflichtungen dar, welche auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024, Haushaltsvermerk Nr. 12 zu den Ausgaben des Einzelplans 14, aus den Titeln des Sondervermögens Bundeswehr in die entsprechend korrespondierenden Titel des Einzelplans 14 überführt wurden.

Zeitpunkt	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2038
31. August 2024	3 764 806	2 206 256	1 974 272	1 070 665	12 941	152	56 711

39. In welcher Höhe wurden in den Jahren von 2022 bis 2025 finanzielle Verpflichtungen, die ab dem 1. Januar 2024 aufgrund einer im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Bundeswehr“ veranschlagten Verpflichtungsermächtigung eingegangen wurden, in den korrespondierenden Titel des Epl 14 übertragen (bitte jahresscharf sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Übertragung als auch hinsichtlich der übertragenen finanziellen Verpflichtungen aufschlüsseln)?

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 zu den Ausgaben des Einzelplans 14/2024 ermächtigt lediglich finanzielle Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 2023 aufgrund einer im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr veranschlagten Verpflichtungsermächtigung eingegangen wurden, in den korrespondierenden Titel des Einzelplans 14 zu übertragen.

40. Wie hoch ist die Summe der noch nicht gedeckten Belastungen im Epl 14 ab dem Jahr 2028 ff. aus Vorhaben und Projekten, die mit Mitteln des Sondervermögens „Bundeswehr“ (teil)finanziert wurden, zum heutigen Stand (bitte jahresscharf aufschlüsseln)?

Die Jahre 2028 ff. liegen außerhalb des aktuellen Finanzplanzeitraums.

41. Wie hoch waren bzw. werden die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien sein, und welchen Anteil daran hatten bzw. werden die Ausgaben des Sondervermögens „Bundeswehr“ haben (bitte jahresscharf für die Jahre von 2022 bis 2027 angeben)?

Die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Jahr 2022 betragen im Ist rund 58,3 Mrd. Euro. Aus dem Sondervermögen Bundeswehr wurden im Jahr 2022 keine Ausgaben geleistet.

Die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Jahr 2023 betragen im Ist rund 67,6 Mrd. Euro. Ausgaben des Sondervermögens Bundeswehr (einschließlich Schuldendienst) hatten daran einen Anteil in Höhe von rund 8,6 Prozent.

Die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Jahr 2024 betragen im Soll rund 90,6 Mrd. Euro. Ausgaben des Sondervermögens Bundeswehr (einschließlich Schuldendienst) hatten daran einen Anteil in Höhe von rund 21,9 Prozent. Die Ist-Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien des Jahres 2024 liegen noch nicht vor.

Die Planungen für die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien der Jahre 2025 bis 2027 sind Bestandteil des regierungsinternen Verfahrens im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und des weiteren Finanzplans.

42. Wie haben sich der Anteil der Ausgaben für Betrieb und Materialerhaltung, der Anteil der Ausgaben für Personal und der Anteil der Ausgaben für Rüstungsinvestitionen im Einzelplan 14 seit Beginn der 20. Legislaturperiode entwickelt (bitte prozentual und aufgeschlüsselt nach Jahrescheiben sowie Soll- und Ist-Ausgaben angeben)?

Es wird auf die Anlage 2* verwiesen (Angaben in Tausend Euro).

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14919 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Anlage 2 zu PSts beim Bundesminister der Verteidigung Hitschler
BMVgAVL V34645 vom 6. Februar 2025

	2021				2022				2023				2024			
	HH-Soll	Anteil am Plafond	HH-Ist (netto)	Anteil am Plafond	HH-Soll	Anteil am Plafond	HH-Ist (netto)	Anteil am Plafond	HH-Soll	Anteil am Plafond	HH-Ist (netto)	Anteil am Plafond	HH-Soll	Anteil am Plafond	HH-Ist (netto)	Anteil am Plafond
Betriebsausgaben	25.78 0.886	54,94%	27.316.589	57,86%	27.425.881	54,41%	28.508.136	56,38%	28.762.474	57,39%	30.916.080	60,46%	33.913.992	65,28%	32.718.158	65,16%
Davon																
- Personalausgaben	13.22 7.224	28,19%	13.691.465	29,00%	13.667.932	27,12%	14.005.291	27,70%	14.155.417	28,24%	14.752.926	28,85%	15.510.553	29,86%	15.392.094	30,65%
- Materialerhalt	4.530 .378	9,65%	5.100.554	10,80%	5.043.575	10,01%	5.342.535	10,57%	5.324.308	10,62%	5.755.437	11,26%	6.878.009	13,24%	6.862.721	13,67%
- sonstige Betriebsausgaben (z. B. Mieten, BImA, Bewirtschaftung Liegenschaften, Betriebsstoff)	8.023 .284	17,10%	8.524.570	18,06%	8.714.374	17,29%	9.160.310	18,12%	9.282.749	18,52%	10.407.717	20,35%	11.525.430	22,19%	10.463.343	20,84%
Rüstungsinvestive Ausgaben	10.34 2.026	22,04%	9.291.199	19,68%	12.213.929	24,23%	10.791.036	21,34%	9.647.449	19,25%	7.922.856	15,50%	4.008.272	7,72%	3.951.881	7,87%
Sondervermögen Bundeswehr (Anteil RüInvest)					90.000		0		8.105.661		5.623.119		18.864.313 ¹		16.712.428	

¹ ohne GMA i.H.v. 5 Mrd. Euro

